

Zur Sache

Gehen Sie stiften



19 Argumente für mehr Stiftungen

Gehen Sie stiften

Einleitung	3
Verantwortung für das Gemeinwesen	5
Visionen für eine Gesellschaft von morgen	6
Stifter sind besondere Menschen	7
Nachhaltigkeit durch Stiftungen	8
Potenziale für Stiftungen	9
Stiftungen: Tendenz nach oben!	10
Stiften gehen: Wann?	11
Stiften gehen: Was tun?	12
Stiften gehen: Wer spielt noch mit?	13
Stiften gehen: Der Staat lässt es sich etwas kosten	14
Stiften gehen: Steuerliche Abzugsfähigkeit der Sonderausgabe	15
Stiften gehen: Signale für Stifterinnen und Stifter mit kleinerem Einkommen	16

Stiften gehen: Steuerliche Abzugsfähigkeit von größeren Dotationen	17
Stiften gehen: Geltung der Großspendenregelung	18
Stiften gehen: Weitere steuerliche Erleichterungen	19
Stiftungen im Dienste des Gemeinwohls	21
Anforderungen an gemeinnützige Stiftungen	22
Verbesserte Rücklagenbildung sichert den Aufbau von Stiftungen	26
Stiften gehen: Eine Investition in die Zukunft	27
Hier erfahren Sie mehr	28

Stiftungen sind in den letzten Jahren vielfach Gegenstand von öffentlichen Debatten gewesen. Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Stiftungen“ hat die SPD-Bundestagsfraktion gemeinsam mit ihrem Koalitionspartner die in früheren Jahren aufgestellten Forderungen eingelöst und auch auf diesem Gebiet den Reformstau abgebaut.

Wir wissen, dass Sie, die Bürgerinnen und Bürger, sich engagieren wollen. Unser Ziel ist es daher, den Rahmen für dieses Engagement zu verbessern.

Der erste Schritt war die Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Stiftern und von Stiftungen. Der zweite Schritt wird Regelungen bei der Errichtung von Stiftungen und bei der Stiftungsaufsicht enthalten. Da für den zweiten Schritt eine Abstimmung mit den Ländern erforderlich ist, wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die den Handlungsbedarf für dieses Reformvorhaben feststellt und Vorschläge erarbeitet.



Verantwortung für das Gemeinwesen

1

Die SPD-Bundestagsfraktion wird ihr Ziel, die Rahmenbedingungen für das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, weiter verfolgen. Demokratie lebt davon, dass viele sich aktiv in das Gemeinwesen einbringen.

Tun Sie Ihren Teil für ein aktives Gemeinwesen:
Gehen Sie Stiften!

Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen, ist eine Herausforderung, die sich mit der Errichtung und dem lebendigen Wirken einer Stiftung eindrucksvoll und nachhaltig erreichen lässt.

Stiftungen haben in Deutschland seit jeher eine große Bedeutung. Noch heute gibt es in Deutschland Stiftungen, deren Geburtsstunde über tausend Jahre zurückliegt. Über Menschenalter hinweg konnten Stiftungen auf kirchlichem, karitativem oder wissenschaftlichem Gebiet Großes bewirken.



2

Visionen für eine Gesellschaft von morgen

Heute sind Stiftungen wichtiger denn je. Denn eine Gesellschaft ohne Visionen ist eine Gesellschaft ohne Zukunft. Und Stiftungen fördern Visionen. Gerade in einer Gesellschaft, die zunehmend erkennt, dass der Staat nicht alles leisten kann und nicht jede gesellschaftliche Aufgabe unbedingt staatlicher Verantwortung unterliegen muss, finden Stiftungen einen herausragenden Platz bei der Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, sozialer Wohlfahrt und Umweltschutz.



3

Stifter sind besondere Menschen

Die Idee einer Stiftung wird von den Stifterinnen und Stiftern geprägt. Sie wollen mit ihrer Stiftung helfen und gestalten. Sie haben Vorstellungen, deren Umsetzung ihnen am Herzen liegt.

Sie wollen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kunst und Kultur verbessern, ihre soziale Verpflichtung unter Beweis stellen, eine Stiftung aus persönlicher Betroffenheit, aus Dankbarkeit oder zum Gedenken an ein wichtiges Ereignis (z. B. Jubiläum) oder eine geliebte Person errichten. Es mag ihnen zudem im Einzelfall an geeigneten Erben fehlen. Als Unternehmer sehen sie möglicherweise niemanden, den sie für geeignet halten, das Unternehmen in ihrem Sinne weiterzuführen oder die Kinder haben eine gute Ausbildung erhalten, sind bestens situiert und auf eine Erbschaft nicht mehr angewiesen.

Darum gehen Sie stiften!



4

Nachhaltigkeit durch Stiftungen

Eine Stiftung währt ewiglich. Stiftungen sind darum das beste Instrument, wenn dauerhaft gemeinnützige Zwecke verwirklicht werden sollen. Dazu gehört zum Beispiel die Förderung von Kultur, von Künstlern, von Bildung und Wissenschaft, sozialer Wohlfahrt und von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Damit eine Stiftung tragfähig ist, muss der Stifter einen Vermögensbetrag einsetzen, der groß genug ist, um daraus mit den Erträgen dauerhaft einen bestimmten gemeinnützigen Zweck verfolgen zu können. Nur dann kann diese private Initiative nachhaltige Wirkung entfalten.



5

Potenziale für Stiftungen

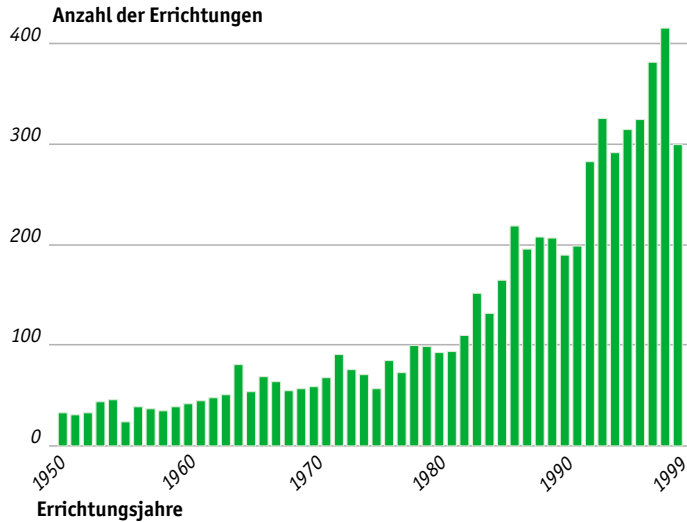
Die Stiftungsbereitschaft wächst in der Bürgergesellschaft stetig an. In den kommenden zehn Jahren stehen Billionenbeträge zur Vererbung an. Hier bietet die gemeinnützige Stiftung eine Möglichkeit, solche privaten Mittel effektiv und ohne staatlichen (Steuer-)Zwang für Zwecke der Allgemeinheit einzusetzen. Dabei gilt, dass Stiftungen schon lange nicht mehr nur das Privileg von Reichen sind. Auch mit kleinen Mitteln kann Großes in Gang gesetzt werden.



6

**Stiftungen:
Tendenz nach oben!**

**Stiftungs-Errichtungen
in den letzten 50 Jahren (Jahreswerte)**



7

Stiften gehen: Wann?

Wer sich dazu entschlossen hat, eine Stiftung zu errichten, kann dies zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung tun.

Obwohl viele Stiftungen heute bereits zu Lebzeiten der Stifter errichtet werden, bleibt die letztwillige Errichtung eine verbreitete Form der Stiftungsinitiierung. Verstärkt hat sich die Tendenz, Stiftungen bei ihrer Errichtung zunächst einmal zu Lebzeiten der Stifterinnen und Stifter „anzustiften“ und dann, nachdem sich die Entscheidung als richtig erwiesen hat, weiter und schließlich letztwillig zu dotieren.



8

Stiften gehen: Was tun?

Die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Stiftung sind teils im Bürgerlichen Gesetzbuch, teils in einzelnen Landesgesetzen zu finden. Vor der Errichtung einer Stiftung legt der Stifter folgendes fest:

- eine Stiftung mit einem bestimmten Namen an einem bestimmten Ort zu errichten,
- diese einen bestimmten gemeinnützigen Zweck verfolgen zu lassen,
- bestimmte Vermögenswerte zur Verfolgung des Stiftungszwecks einzubringen,
- und die Willensbildung der Stiftung auf der Grundlage bestimmter innerer Organisations- und Verfahrensformen (Vorstand, Kuratorium, Beirat bzw. Mehrheiten) festzulegen.

Die Einzelheiten werden in der Satzung beschrieben.



9

Stiften gehen: Wer spielt noch mit?

Damit eine Stiftung entstehen kann, ist die Genehmigung durch die jeweils zuständige Landesbehörde erforderlich. Die Stiftungsbehörden sind dafür zuständig, dass die grundsätzlichen Bestimmungen für Stiftungen eingehalten werden.

Nach der Errichtung einer Stiftung wacht die Stiftungsbehörde darüber, dass tatsächlich nur die einmal festgelegten Ziele verfolgt werden. Die Stiftungsbehörden sind also der Garant für das Fortwirken des Stifterwillens.

10

Stiften gehen: Der Staat lässt es sich etwas kosten

Bei der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung erwarten den Stifter steuerliche Vorteile. Diese Vorteile gelten in gleicher Weise für Personen, die Mittel einer gemeinnützigen Stiftung zur Verfügung stellen. Dabei ist es grundsätzlich gleichgültig, ob diese Mittel zum Aufbau des Stiftungsvermögens bestimmt sind oder durch die Stiftung sofort vergeben werden.

Mit den steuerlichen Vorteilen will der Staat Anreize zum Stiften schaffen.

Dennoch gilt: Stiftungen sind kein Steuersparmodell. Wer stiftet, gibt einen Teil oder auch sein ganzes Vermögen ewiglich weg. Es ist daher richtig, dass dieses Engagement für die Gesellschaft steuerlich berücksichtigt wird.

11

Stiften gehen: Steuerliche Abzugsfähigkeit der Sonderausgabe

Die Ausstattung einer gemeinnützigen Stiftung mit Vermögen ist steuerlich als Sonderausgabe abzugsfähig.

Dabei gilt, dass Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5% des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens geltend gemacht werden können. Für Unternehmer oder Unternehmen sind bis zu einer Höhe von 0,2% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter steuerlich abzugsfähig. Bei Zuwendungen an eine Stiftung mit wissenschaftlichen, mildtätigen und als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken erhöht sich der Satz auf 10%.

12

Stiften gehen: Signale für Stifterinnen und Stifter mit kleinerem Einkommen

Nach den Verbesserungen durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Stiftungen“ können weiterhin bis zu 40.000 DM gemeinnützigen Stiftungen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts über die bisherigen Abzugsgrenzen hinaus zusätzlich steuerfrei zugewendet werden. Diese Regelung ist ein Signal für Stifter mit kleinerem Einkommen und hilft vor allem den Stiftungen mit vielen Stiftern, zum Beispiel den Bürger- und Gemeinschaftsstiftungen.



13

Stiften gehen: Steuerliche Abzugsfähigkeit von größeren Dotationen

Aber auch Stifter, die ein großes Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung einbringen können, werden zum Stiften angeregt. Sie können einen zusätzlichen Abzugsbetrag von 600.000 DM für Erstdotationen an eine neu errichtete gemeinnützige Stiftung über einen Zeitraum von zehn Jahren geltend machen.

Damit sollen Stifterinnen und Stifter gewonnen werden, die eine Stiftung von Beginn an lebens- und leistungsfähig ausstatten können.

14

Stiften gehen: Geltung der Großspendenregelung

Weiterhin gilt für Stifterinnen und Stifter die sogenannte Großspendenregelung. Danach ist bei Stiftungsdotationen, die die genannten Höchstgrenzen der einkommensteuerlichen Abzugsfähigkeit überschreiten, eine Verteilung auf einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren möglich. Bei Nutzung aller steuerlichen Möglichkeiten, kann beim privaten Stifter eine Steuerentlastung von fast der Hälfte der Dotationssumme erreicht werden.

15

Stiften gehen: Weitere steuerliche Erleichterungen

Neben den genannten steuerlichen Möglichkeiten für Stifterinnen und Stifter sind noch folgende steuerliche Vorteile von Bedeutung:

- Die Errichtung einer Stiftung oder Zuwendungen an eine bereits bestehende Stiftung (sog. Zustiftung) ist schenkungssteuer- bzw. erbschaftsteuerfrei. Dieser Vorteil kann u. U. auch noch vom Erben geltend gemacht werden, wenn er aus dem Erbe eine Stiftung errichtet.
- Bei unentgeltlicher Übertragung inländischen Grundvermögens auf eine gemeinnützige Stiftung wird keine Grunderwerbsteuer fällig.
- Auch löst die Errichtung einer Stiftung durch Privatpersonen keine Umsatzsteuer aus.



16

Stiftungen im Dienste des Gemeinwohls

- Stammt das für die Stiftung aufgewendete Kapital aus einem Unternehmen, wirkt sich die Zuwendung durch Verringerung des Messbetrages auch steuermindernd auf die Gewerbesteuer aus.



Gemeinnützige Stiftungen sind von vielen Steuern, etwa der Körperschafts- und der Grundsteuer, befreit. Damit erkennt der Staat an, dass die Stiftungen im Dienste des Allgemeinwohls stehen und Aufgaben erfüllen, die andernfalls vollständig aus dem Steueraufkommen erfüllt werden müssten.

Die steuerlichen Vorteile für Stiftungen sind einzig und allein in ihrem Dienst für das Gemeinwohl begründet.

Anforderungen an gemeinnützige Stiftungen

Damit eine Stiftung steuerliche Vorzüge genießen kann, muss sie als gemeinnützig anerkannt sein. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind allerdings bei der Satzungsgestaltung und der tatsächlichen Geschäftsführung Bedingungen einzuhalten. Die steuerliche Privilegierung einer Stiftung steht und fällt mit der Einhaltung klar definierter Auflagen an ihren Nutzen für die Allgemeinheit:



Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Zielrichtung und Tätigkeit der Stiftung muss auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gerichtet sein. Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird.

Förderung der Allgemeinheit

Der Kreis der Geförderten darf nicht fest abgeschlossen sein. Nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts wäre die ausschließliche Unterstützung von Familienangehörigen oder der Belegschaft eines Verbandes oder eines Unternehmens. Auch darf der Kreis der Geförderten nicht aufgrund räumlicher oder beruflicher Merkmale dauerhaft nur klein sein. Die wichtigsten gemeinnützigen Zwecke sind wissenschaftlicher, kultureller, sozialer, religiöser oder umweltschützender Natur.

Selbstlosigkeit

Gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke darf die Stiftung nicht hauptsächlich verfolgen. Auch dürfen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen grundsätzlich nicht für mehrere Jahre angesammelt werden, sondern sind zeitnah für die gemeinnützigen Stiftungszwecke zu verwenden. Für bestimmte Zwecke ist die Bildung verschiedener Rücklagen möglich.

Ausschließlichkeit

Die Stiftung darf nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen. Ausnahmsweise darf sie ein Teil ihres Einkommens als Unterhalt für den Stifter und seinen nächsten Angehörigen zur Verfügung stellen.

Unmittelbarkeit

Die Stiftung muss ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen. Ausnahmsweise kommt jedoch auch die Zweckverwirklichung durch Hilfspersonen oder die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften in Betracht.





18

Verbesserte Rücklagenbildung sichert den Aufbau von Stiftungen

Die für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Flexibilität von Stiftungen wichtige Möglichkeit der Bildung freier Rücklagen wurde durch die Novellierung des Stiftungsrechts deutlich verbessert. Statt bis zu einem Viertel der Einnahmen aus Vermögensverwaltung kann nun bis zu einem Drittel für die Verbesserung der finanziellen Ausstattung einer Stiftung – vor allem zur Werterhaltung des Stiftungskapitals – zurückgelegt werden. Darüber hinaus dürfen gemeinnützige Körperschaften zehn Prozent der sonstigen Mittel in die freie Rücklage einstellen. Bei neu errichteten Stiftungen wird darüber hinaus die Thesaurierung, also die Erhöhung des Stiftungskapitals aus den Erträgen des Kapitals in den ersten drei Jahren gestattet. Diese Ansparmöglichkeit dient der Sicherung des Aufbaus und der dauernden Existenz der Stiftung.



19

Stiften gehen: Eine Investition in die Zukunft

Die Errichtung von Stiftungen oder die Beteiligung an bestehenden Stiftungen sind eine Investition in die Zukunft. Sie sind Ausdruck eines lebendigen Gemeinwesens und der Verantwortung für die Gemeinschaft.

Der Staat lässt sich darum die Errichtung von Stiftungen etwas kosten.

Damit aus dem Stiftungsfrühling aber ein Stiftungssommer wird, kommt es auf Sie, die Bürgerinnen und Bürger, an.

Darum: Gehen Sie stiften!



Hier erfahren Sie mehr:

Wenn Sie allgemeine Fragen zum Stiftungswesen haben oder eine Stiftung aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Soziales, Sport usw. errichten wollen, wenden Sie sich an:

SPD-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel. 030/2 27-0

Ansprechpartner/innen:

Wilhelm Schmidt MdB,

Erster Parlamentarischer Geschäftsführer

Ludwig Stiegler MdB,

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Monika Griefahn MdB,

Vorsitzende des Bundestagsausschusses
für Kultur und Medien

Eckhardt Barthel MdB,

SPD-Arbeitsgruppensprecher
im Ausschuß für Kultur und Medien

Dr. Michael Bürsch MdB,

Vorsitzender der Enquete-Kommission

Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements

Karin Kortmann MdB,

SPD-Arbeitsgruppensprecherin
in der Enquete-Kommission

Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements



Bundesverband Deutscher Stiftungen

Binger Straße 40

14197 Berlin

Tel. 030/89 79 47-0

Fax: 030/89 79 47-11

<http://www.stiftungen.org>

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Mecking, Geschäftsführer

Haben Sie spezielle Fragen
zu Kulturstiftungen wenden Sie sich an:

Deutscher Kulturrat

Weberstraße 59a

53113 Bonn

Tel. 02 28/20 13 5-0

Fax: 02 28/20 13 5-21

<http://www.kulturrat.de>;

<http://www.kulturrat.de/stiftungen.htm>

Deutscher Kulturrat

Büro Berlin

Burgstraße 27

10178 Berlin

Tel. 030/24 72 80 14

Fax: 030/24 72 12 45

Ansprechpartner:

Olaf Zimmermann, Geschäftsführer

Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

Bundeskanzleramt

Schloßplatz 1

11012 Berlin

Tel. 0 18 88 / 681-36 21

Fax 0 18 88 / 681-38 74

Ansprechpartner:

Staatsminister **Dr. Michael Naumann**

Impressum

Herausgeberin:
SPD-Bundestagsfraktion
Susanne Kastner MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin

Bezugsadresse:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit/Fraktionservice
Platz der Republik 1
11011 Berlin
oder unter:
www.spdfraktion.de

Redaktion:
Erhard Kathmann
Ralf Bergmann

Gesamtherstellung:
Petra Bauer, Cicero Werbeagentur, Berlin/Bonn
pb.cicero@t-online.de

Fotos: bonn-sequenz, Joker (kleines Titelfoto)

September 2000

Diese Veröffentlichung der SPD-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.